

Ausführliche Begründung:**1.) Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans/Planungsziele**

In Zusammenhang mit der Einrichtung eines zusätzlichen Schulzugs (Musikgymnasiums zug) soll das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium grundlegend saniert werden. Neben der Modernisierung von Bausubstanz und technischer Infrastruktur ist insbesondere das Raumangebot an zeitgemäße Standards anzugleichen. Der zusätzliche Raumbedarf soll einerseits durch interne Umorganisation, andererseits durch neue Anbauten auf dem Schulgrundstück nachgewiesen werden.

Vorgesehen sind unter anderem die Einrichtung eines Auditoriums und einer Schulbücherei in der bisherigen Turnhalle sowie die Verlegung der Turnhalle in ein unterirdisches Hanggeschoss. Außerdem ist die Errichtung zweier neuer Anbauten für zusätzliche Unterrichtsräume geplant.

Da das bestehende Schulgebäude auf Grundlage eines nicht rechtsverbindlichen Bebauungsplans genehmigt und errichtet wurde und auch nicht mit den Maßgaben der formell rechtsverbindlichen, älteren Bebauungsplangeneration übereinstimmt, ist diese Planungsrechtssituation durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu bereinigen. Nur bei planungsrechtlicher Absicherung der Schulanlage können Umbaumaßnahmen, soweit diese genehmigungsrechtlich relevant sind, durchgeführt werden.

Gegenwärtig werden am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium rund 450 SchülerInnen unterrichtet. Mit der Einrichtung des neuen Musikgymnasiums zug soll die SchülerInnenzahl des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums um rund 120 SchülerInnen aufgestockt werden. Darüber hinaus besteht in Stuttgart ein Defizit an gymnasialen Zügen, sodass auch in den beiden humanistischen Zügen am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium ein Anstieg der SchülerInnenzahlen in den einzelnen Klassen zu erwarten ist.

2.) Vorgang**2.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 18. März 2014 beschlossen, den Bebauungsplan Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium), Stadtbezirk Stuttgart-Nord (Stgt 279) aufzustellen und die Öffentlichkeit über die Planungsziele und über bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen zu informieren.

2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten in der Zeit vom 28. März 2014 bis zum 28. April 2014 öffentlich eingesehen werden. Zusätzlich wurde am 8. April 2014 im Rahmen einer Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung angeboten.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden unter anderem die atypische bauliche Verdichtung, der Eingriff in den Vegetationsbestand, die entlang der Nachbargrundstücke geführte Grundstückszufahrt und der völlige Ausfall einer planerischen Alternativenprüfung bemängelt. Das Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist in Anlage 2 dargestellt und erörtert.

2.3 Stellungnahmen der Behörden zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Von den planungsbetroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden führten teilweise zu Änderungen im Bebauungsplanentwurf. Nicht bzw. nicht vollumfänglich berücksichtigt werden konnten u. a. die Anregungen

- des **Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**, eine Oberflächenwasserversickerung auszuschließen und
- des **Amts für Umweltschutz**, bereits auf Ebene der Bauleitplanung hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen.

Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in Anlage 4 dargestellt und erörtert.

2.4 Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan, die Begründung und die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen konnten in der Zeit vom 7. April bis zum 12. Mai 2017 im Amt für Stadtplanung sowie im Internet öffentlich eingesehen werden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden unter anderem

- eine beschönigende Darstellung der Planungsabsichten und der Planungsauswirkungen,
- eine frühzeitige Verfestigung der Planung ohne ernsthafte Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Anregungen und
- eine unzureichende Untersuchung der Umweltauswirkungen der Planung für die Wohnangrenzer (Lärmbelastung),

bemängelt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragene Stellungnahmen sind in Anlage 3 dargestellt und erörtert.

2.5 Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Die planungsbetroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zugleich zur Stellungnahme über die geänderte Planung aufgefordert (Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB).

In diesem Zusammenhang wurde von Seiten des **Amts für Umweltschutz** für die Dachgestaltung eine Verringerung des Begrünungsanteils zugunsten einer Erhö-

hung des Anteils an Solarmodulen angeregt. Das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden ist in Anlage 4 dargestellt.

3.) **Begründung zum Bebauungsplan**

Die Grundzüge und wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind in der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dargestellt; auf sie wird verwiesen (Anlage 6). Durch die Modernisierung und Erweiterung der Räumlichkeiten kann das Lehrangebot des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums an gegenwärtige Anforderungen angepasst und die Schule langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Mit der langfristigen Sicherung einer Schulnutzung am Standort Herdweg kann die Bildungsinfrastruktur der Stadt gestärkt werden.

Die Planung berücksichtigt insofern die Belange des Bildungswesens. Mit der planungsrechtlichen Absicherung eines bereits vorhandenen Schulstandorts entspricht der Bebauungsplan den Zielen einer nachhaltigen Stadtplanung, wonach der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung der Vorrang zu geben ist. Die Begründung wurde redaktionell geändert (25. Juli 2017).

4.) **Rahmenplan Halbhöhenlagen**

Grundanliegen des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Schulgebäudes, um dringend erforderliche Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen - soweit diese genehmigungsrechtlich relevant sind - vornehmen zu können. Der Bebauungsplan stimmt insoweit mit den Maßgaben des Rahmenplans Halbhöhenlagen überein.

Neben der planungsrechtlichen Bestandssicherung werden ergänzend die auf dem Grundstück noch vorhandenen Reserven für bauliche Erweiterungen aufgezeigt, um einen städtebaulichen Rahmen für zukünftige Entwicklungen zu setzen. Mit dem Angebot baulicher Erweiterungen und der entsprechenden Reduzierung des Vegetationsflächenanteils steht der Bebauungsplan jedoch im Konflikt zu den klimatischen Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen, wonach das weitere Übergreifen des Wärmeinseleffekts aus dem Talkessel in die Hanglagen zu verhindern ist. Eine auf Basis der «Machbarkeitsstudie» (= Planungsstand zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses, siehe GRDRs 1382/2013) durch das Amt für Umweltschutz vorgenommene Abschätzung der klimatischen Auswirkungen des Planungsvorhabens (Stellungnahme Stadtklimatologie vom 18. November 2013) prognostiziert dementsprechend eine Zunahme der thermischen Belastung.

Um die nachteiligen Planungsauswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu verringern, ist die Durchführung folgender Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- nachträgliche Begrünung von Bestandsdachflächen,
- Ersatz von Asphaltflächen durch versickerungsoffenerere Belagsoberflächen bzw. gärtnerisch angelegte, begrünte Flächen.

Durch diese Maßnahmen sollen die nachteiligen Planungsauswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenla-

gen, die sich aus der baulichen Inanspruchnahme vorhandener Vegetationsflächen ergeben, verringert werden.

Um sicherzustellen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zeitnah erfolgen, wird deren Umsetzung durch zusätzliche Beschlussfassung abgesichert (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).

5.) **Belange des Umweltschutzes**

In der Begründung sind die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts- bzw. Stadtbildpflege dargelegt:

Planungsauswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Im Bebauungsplan sind neben der Bestandssicherung der Schulgebäude bauliche Erweiterungen vorgesehen, deren Umsetzung eine Reduzierung bestehender Vegetationsflächen erfordert und zugleich Eingriffe in gutachterlich festgestellte Lebensräume der nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Mauereidechse zulässt.

Zum Erhalt der Eidechsenpopulation sind im Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG festgesetzt, sodass einer Realisierung der im Bebauungsplan eingeräumten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich befinden sich entlang der Gäubahn und in deren Umfeld zahlreiche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Mauereidechsen, die sich im räumlichen Verbund mit weiteren Lebensstätten des gesamten Stadtgebiets befinden. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan der Erhalt bzw. die Herstellung geeigneter Lebensräume für Mauereidechsen (Pflanzverpflichtung PV1) sichergestellt. Hierdurch kann ausgeschlossen werden, dass die Durchführung von Baumaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen wird. Weitere Maßnahmen für Mauereidechsen sind nicht erforderlich.

Bei Inanspruchnahme der im Bebauungsplan vorgesehenen zusätzlichen Erweiterungsmöglichkeiten müssen auf dem Schulgrundstück 29 Bäume gefällt werden; davon fallen 13 Bäume unter die Baumschutzsatzung. Gemäß der Regelungen der Baumschutzsatzung können die erforderlichen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn hierfür 26 Baumersatzpflanzungen sichergestellt sind.

Die bereits hergestellten parkähnlichen Außenanlagen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums bieten nur noch ein Potential für 13 zusätzliche Baumstandorte. Ergänzend können drei Bestandsbäume, deren Stammumfang gegenwärtig noch nicht die Schutzkriterien der Baumschutzsatzung erfüllt, als Ersatzpflanzung (gemäß § 7 Abs. 2 Baumschutzsatzung) ausnahmsweise festgesetzt werden. Darüber hinaus können auf dem Schulgrundstück keine weiteren Baumstandorte landschaftsplanerisch sinnvoll eingebunden werden, sodass die für einen Vollaussgleich noch fehlenden 10 Baumersatzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs nachzuweisen sind. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen wurden bereits im Frühjahr 2015 auf den Freiflächen der Außenstelle des Hölderlingymnasiums (Herdweg 49A) vorgenommen.

Planungsauswirkungen auf Kulturgüter (Denkmalschutz)

Die bestehende Schulanlage ist als Kulturdenkmal besonders geschützt. Mit dem Angebot, bauliche Arrondierungen vornehmen zu können, lässt der Bebauungsplan verändernde Eingriffe in die denkmalgeschützte Bausubstanz zu. Die Anbaumöglichkeiten ordnen sich jedoch dem städtebaulichen Grundgerüst des geschützten Gebäudebestands unter bzw. führen bereits vorhandene Bebauungsstrukturen fort, sodass sich bei der rein volumetrischen Betrachtungsweise von Bauleitplänen keine erheblich nachteiligen Planungsauswirkungen auf das Kulturdenkmal erkennen lassen.

Die maßgeblichen denkmalfachlichen Belange können jedoch nicht in der Maßstäblichkeit des Bebauungsplans bewertet werden, sondern sind im Rahmen der Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der Architekturgestaltung, der Detaillausbildung, der Gebäudeorganisation und der künstlerischen Gesichtspunkte abschließend zu beurteilen.

Planungsauswirkungen auf das Klima

Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium befindet sich an einem Standort mit siedlungsrelevanter luft- und klimahygienischer Funktion und ist dementsprechend anteilig den Qualitätsbereichen 1 und 2 des Rahmenplans Halbhöhenlagen zugeordnet. Durch die für die geplanten Erweiterungen erforderlichen Eingriffe in bestehende Grünflächen und Gehölzbestände reduziert sich der bisherige Beitrag des Schulgrundstücks zu den lufthygienischen und klimarelevanten Funktionen der Hanglagen.

Dies steht den Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen entgegen, wonach zukünftig das weitere Übergreifen des Wärmeineffekts aus dem Talkessel in die Hanglagen zu verhindern ist. Eine auf Basis der Machbarkeitsstudie durch das Amt für Umweltschutz vorgenommene Abschätzung der klimatischen Auswirkungen des Planungsvorhabens (Stellungnahme Stadtklimatologie vom 18. November 2013) prognostiziert dementsprechend eine Zunahme der thermischen Belastung.

Um trotz dieser baulichen Verdichtung auf dem Schulgrundstück den Maßgaben des Klimaschutzes entsprechen zu können, ist beabsichtigt, bestehende Dachflächen zu begrünen und bestehende Asphaltflächen durch versickerungsoffenerere Belagsoberflächen bzw. durch gärtnerisch angelegte Flächen zu ersetzen.

Planungsauswirkungen auf den Wasserkreislauf

Mit Realisierung der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Ergänzungen werden weitere Grünflächen auf dem Grundstück versiegelt und stehen damit nicht für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Zur Verminderung dieses Eingriffs in die Bodenfunktionen sollen bisherige Asphaltflächen durch versickerungsoffenerere Belagsoberflächen bzw. durch gärtnerisch angelegte, begrünte Flächen ersetzt werden.

Von Seiten der angrenzenden Grundstückseigentümer wird die Befürchtung geäußert, dass die geplanten tiefen Gründungen (Turnhalle im Hanggeschoss) zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels auf den Nachbargrundstücken führen werden. Wie allgemein für die Errichtung jeder baulichen Anlage gilt auch für die im Bebauungsplan ermöglichten Hanggeschosse der Grundsatz, dass diese entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten sind, d.h. ohne einen Aufstau von Grundwasser zu erzeugen, sodass sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder die natürlichen Grundwasserverhältnisse einstellen.

Um während der Realisierungsphase von Bauvorhaben einen ausreichenden Grundwasserschutz sicherzustellen, ist gewöhnlich neben der Baugenehmigung auch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Klärungen erfolgen jedoch nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern sind erst im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu leisten.

Der Bebauungsplan dient in erster Linie der planungsrechtlichen Absicherung des bereits bestehenden Schulgebäudes, um hier die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sicherzustellen. Als ergänzendes Planungsziel zeigt der Bebauungsplan die wenigen noch vorhandenen Grundstücksreserven für bauliche Ergänzungen auf. Sofern sich diese im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens aufgrund hydrogeologischer Restriktionen nicht vollumfänglich - wie im Bebauungsplan vorgeschlagen - umsetzen lassen, wird dadurch die Erforderlichkeit des Bebauungsplans nicht grundsätzlich in Frage gestellt, da das Grundanliegen des Bebauungsplans in der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Schulanlage besteht - unabhängig von der Frage, bis zu welchem Grad sich die ergänzend angebotenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten hydrogeologisch realisieren lassen.

6.) Planungsvorteil

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung einer Gemeinbedarfsnutzung. Ein Planungsvorteil ist mit der Durchführung des Bebauungsplanentwurfs nicht verbunden.